

GEMEINDE HASSLOCH / PFALZ

BEBAUUNGSPLAN " SCHULZENTRUM - TEILPLAN I "

B E G R Ü N D U N G

1. Bauliche und städtebauliche Zielsetzungen

1.1 Allgemeines

Der Landkreis Bad Dürkheim als zuständiger Schulträger plant in der Gemeinde Haßloch den Neubau eines Gymnasiums. Die Bewertung einer Reihe von Standortanalysen hat gezeigt, daß die Zuordnung des Gymnasiums zu bereits vorhandenen Schulen und eine sich daraus ergebende evtl. Umorganisation vorhandener Anlagen die günstigste Lösung wäre. Ein möglicher Standort für ein Gymnasium ist das Gelände im Bereich der bestehenden Kurpfalzschule im Nordosten der Gemeinde. Da der nördliche Teil der an dieser Stelle noch verfügbaren Freiflächen in der Nachbarschaft eines Gewerbebetriebes liegt und eine Bodenuntersuchung zu baulichen Einschränkungen in den nördlichen Teilbereichen führen könnte, wird das potentielle Schulgelände geteilt und nur der engere Bereich der Kurpfalzschule in den Bebauungsplan "Schulzentrum-Teilplan I" einbezogen. Eine eventuelle Erweiterung nach Norden und die Bearbeitung eines Bebauungsplanes-Teilplan II ist weiterhin möglich.

Um für den vorgesehenen Gymnasiumbau die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch die Aufstellung eines Bebauungsplanes am 19.12.1991 nach BauGB beschlossen.

- 1.2 Das Gebiet liegt im Nordosten der Gemeinde. Es wird z.Zt. von dem Gebäude der Kurpfalzschule, einer Freisportanlage und den sonstigen schulischen Freiflächen eingenommen. Das Gebiet grenzt an seiner Westseite an die Raiffeisenstraße, im Süden an eine vorhandene Mischbebauung zwischen Raiffeisenstraße und Böhlerstraße, im Norden an z.Zt. noch landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Freiflächen und im Osten an die Böhler Straße.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von rd. 7,55 ha. Davon entfallen rd. 0,35 ha auf die Raiffeisenstraße und rd. 7,20 ha auf das Grundstück des Schulzentrums.

1.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche innerhalb des Plangebietes, die bisher lediglich die vorhandenen Gebäude im Südteil des Gebietes umfaßte, wird durch Verschiebung der Baugrenzen in nördlicher Richtung erweitert. Damit kann nördlich der vorhandenen Gebäude eine Schulerweiterung oder, alternativ, ein vom bisherigen Schulgebäude abgetrennter Neubau errichtet werden. Auf das Gesamtgebiet bezogen beträgt die Grundflächenzahl 0,2.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit IV als Höchstgrenze festgesetzt. Damit kann, je nach Erfordernis, das jetzige Schulgebäude aufgestockt werden, so daß der akute Schulraumbedarf auch im Bereich der bereits vorhandenen Bebauung gedeckt werden könnte.

1.4 Verkehr und Versorgung

Das Schulgebiet grenzt auf seiner Westseite in voller Länge an die von Süd nach Nord verlaufende Raiffeisenstraße, im südöstlichen Bereich ebenfalls in voller Länge an die Böhler Straße an.

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz reicht damit aus. Zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Versorgung eines Neubaus mit Gas, Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an das vorhandene Versorgungs- und Abwassernetz in den angrenzenden Straßen.

1.6 Grünordnung

Die Freiflächen im Schulgebiet sind entsprechend ihrer jeweiligen Nutzung gepflastert, geschottert oder als Grünfläche ausgebildet. Im Zuge der Gebäudeerweiterung werden sich im Bereich der auf Dauer verbleibenden Freiflächen verschiedentlich Umnutzungen ergeben. Diese sollen zu gegebener Zeit auf der Grundlage von Grünordnungs- und Bepflanzungsplänen neu geordnet werden. Im Bebauungsplan werden zunächst allgemeine Festsetzungen über den Erhalt, ggf. den Ersatz vorhandener Pflanzungen sowie über den Umfang von Neupflanzungen und die Art der vorzusehenden, heimischen Bäume und Sträucher getroffen, um eine zusätzliche Begrünung und damit eine Verbesserung der ökologischen und kleinklimatischen Situation sowie einen Ausgleich innerhalb des Gebietes für evtl. eintretende zusätzliche, nicht zu vermeidende Versiegelungen zu erreichen.

2. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, da sich der gesamte Bereich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet.

3. Kosten für die Gemeinde

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Haßloch daher keine zusätzlichen Erschließungskosten.


4. Beginn der Baumaßnahmen

Mit der Realisierung der Planung soll sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes begonnen werden.

Diese Begründung ist Bestandteil des am 10.07.1995 angezeigten Bebauungsplanes.

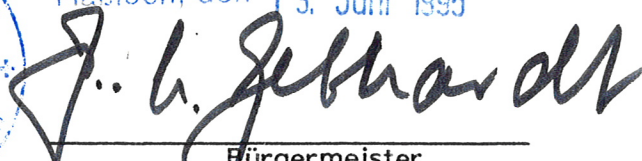
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 20.09.1995

Im Auftrag


(Eichner)



Haßloch, den 13. Juni 1995


Bürgermeister